

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesamt für Ausländer-
Angelegenheiten
Landrätin/Landräte der Kreise
Oberbürgermeister/Bürgermeister der
kreisfreien Städte
AG der kommunalen Landesverbände

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Anke Götsch
Anke.Goettsch@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-2730
Telefax: 0431 988 614-Durchwahl

nur per Email

12. Juni 2017

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) Übernahme von Passgebühren

Die Übernahme von Gebühren für die Ausstellung von Ausweispapieren bei Leistungsempfängern nach dem AsylbLG ist mit Erlass vom 8. Januar 2009 des Innenministeriums SH geregelt worden. Veranlasst durch zuletzt vermehrte Nachfragen hat sich das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten hierzu nochmals mit Mail vom 9. Februar 2017 an alle Leistungsbehörden nach AsylbLG geäußert. Die nachfolgende Modifizierung des Erlasses dient insoweit lediglich der Klarstellung.

Bei Asylbewerbern, die leistungsberechtigt nach § 3 AsylbLG sind, sind den Regelbedarfsstufen für das AsylbLG ab dem 1. Januar 2016 keine Kosten für die Beschaffung von Ausweispapieren nebst Foto enthalten.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels oder die Ausreise setzt in der Regel voraus, dass die Passpflicht erfüllt wird. Aufgrund der Kürzung des Regelbedarfsatzes im AsylbLG um die Kosten eines Ausweispapiers ist anzunehmen, dass die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG nicht ausreichen, anstehende Passbeschaffungskosten zu bezahlen oder notwendige Beträge anzusparen. Nach Auffassung der Gerichte (LSG NRW v. 10.03.2008 – L 20 AY 16/07) lässt sich zumindest die Ausweispflicht nach § 48 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) unter den Begriff „verwaltungsrechtliche Mitwirkungspflicht“ subsumieren, so dass eine Übernahme der Gebühren für die Ausstellung eines Passes und möglicher Fahrtkosten auf der Grundlage von § 6 AsylbLG erfolgen sollte.

Bei nach § 2 AsylbLG leistungsberechtigten Asylbewerbern sind die Kosten für die Beschaffung von Ausweispapieren nebst Foto in den Analogleistungen nach Sozialgesetzbuch XII anteilig pro Monat enthalten. Sie sind in den Regelbedarfen im Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SBG XII (RBEG) vom 22. Dezember 2016 in Abteilung 12 (andere Waren und Dienstleistungen) bzw. für das Foto in Abteilung 9 (Bild-, Daten- und Tonträger) abgebildet. Damit fließt ein Bedarf in den Regelsatz ein, wie er „seiner Art nach“ auch für ausländische Ausweispapiere gilt.

Sind aufenthaltsberechtigte Leistungsempfänger nicht in der Lage, die Kosten für einen Pass zu tragen, können die Leistungen nach § 37 Abs. 1 SGB XII grundsätzlich auf Antrag als Darlehen gewährt werden.

Nach der EU-Rückführungsrichtlinie vom 16. Dezember 2008 (Abl. L 348/99) sollen die Mitgliedstaaten die freiwillige Rückkehr Ausreisepflichtiger fördern. Steht dem Passlosigkeit entgegen und können die Betroffenen diese nicht aus eigenen Mitteln beseitigen, dürfte zur Förderung der Rückkehr regelmäßig ein öffentliches Interesse an der Übernahme der Passbeschaffungskosten und gegebenenfalls notwendigen Fahrtkosten (z.B. zur Botschaft des Herkunftsstaates) bestehen.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass die Kosten gemäß Erstattungserlass (Stand 8. September 2015) erstattungsfähig sind.

gez.
Anke Götsch